

## V.

**Schreiben der Kammer an die Regierung, in welchem jene ihre Meinung über den, von dieser umgearbeiteten Entwurf zur Eigenthums-Ordnung mittheilt.**

1791. Octbr. 23.

(ex actis conc. camerae Mindensis; im Königl. Departemental-Archive zu Minden.)

Since Hochlöblichen Regierung remittiren Wir hierneben die Uns communicirte Acten,

betreffend den umgearbeiteten Entwurf der Eigenthums-Ordnung,

und ermangeln nicht Unser Sentiment über den Inhalt des umgearbeiteten Entwurfs abzugeben.

Gegen die von dem Herrn Regierungs-Präsidenten von Arnim gewählte Ordnung und Eintheilung in 19 Hauptstücke ist nichts zu erinnern.

Was Wir aber bey dem abermahls durchgegangenen Entwurf noch zu erinnern finden, besteht in folgendem:

**Im 1. Capitul §. 17**

steht, daß ein Soldat durch Heyrath eine Fuhrpflichtige Stette antreten kann. Daraus könnte die Folge gezogen werden, daß kein Widerspruchs-Recht Statt fände, wenn er sich nur mit einer Unerbin verspricht. Dieses ist aber den bisherigen Grundsätzen zuwider, nach welchen, der Regel nach, ein in Reihe und Glieder stehender Soldat, keine Fuhrpflichtige Stette annehmen soll.

**§. 37**

kann, mehrerer Deutlichkeit halber, den Worten: „findet auch bei“ hinzugefüget werden: „von Besitzern eigenbehöriger Stetten.“

**Im 2. Capitul §. 12**

wird es gleich im Anfange heißen müssen: „die von Unsern Beamten und Gutsherrlichen Verwaltern u.“ und nach dem Worte: „Autorisation“ kann gesetzt werden: „Unserer Krieger- und Domainen-Kammer oder anderer Gutsherrn.“

**Im 3. Capitul §. 28**

ist dem Endworte: „zusteht“ hinzuzusetzen: „da sie in dem andern Falle Unsern Amts-Brüchten zufällt.“

**§. 48**

wird statt: „jedoch muß der“ zu setzen seyn: „es muß aber der.“

**Im 4. Capitul §. 23**

kann am Ende deutlicher gesetzt werden: „solches anzeigen, ehe er sich des Kopfs- und Strafs- oder Astholzes bemächtigt.“

**Im 5. Capitul §. 86**

ist den Worten: „in Goldde“ beizufügen: „die Pistohle zu 5 Thlr. gerechnet.“

**Im 7. Capitul**

enthalten die §§. 24 et 33 dem Anscheine nach einen Widerspruch, der durch einen Zusatz, daß im erstern Falle die Rede von Angeseffenen, im letztern von nicht seßhaften Unterthanen die Rede sey, gehoben werden kann.

**§. 38**

ist eine nähere Bestimmung erforderlich und muß heißen: „in Ansehung Unserer Landesherrlichen Eigenbehörigen, welche die Großjährigkeit erlangt haben“ und am Ende ist beizufügen: „von dem Brautschage der unmündigen und minderjährigen Kinder hat der Sterbfall nur dann statt, wenn der Brautschag ausgelobet ist.“

**Im 8. Capitul §. 11**

kann den Worten: „ohne guthsherrlichen Consens geheiratheten“ zugesetzt werden: durch Weinkauf zum Colonat nicht qualificirten.“

**Im 9. Capitul §. 9**

muß am Ende statt: „der Invaliden-Casse“ stehen: „der Domainen-Casse.“

**§. 10**

ist am Ende beizufügen: „nur daß das Vermögen, das die letztern aus der Stette zu fordern haben, den Gutsherrn zufällt.“

Wir halten den Entwurf zur neuen Eigenthums-Ordnung nunmehr für eine vollständige Sammlung aller, so wol in der Eigenthums-Ordnung von 1741, als in denen seit der Zeit ergangenen Verordnungen, gegründeten Gutsherrlichen und Eigenbehörigen Rechte und Verbindlichkeiten.

Es ist aber noch zweifelhaft, ob es mit dem Wohl der Unterthanen bestehen kann, die in Eigenthums-Sachen seit 1741 ergangene Allerhöchste Rescripte, Sentenzen und erwiesene Observanzen, als ein Landes-Gesetz zu sanctioniren.

Um im Stande zu seyn, den vom Hofe in Gemäsheit des an beide Landes-Collegia unterm 15. Mart. pr. ergangenen Rescripts, etwa noch erfordernden Bericht so fort abstellen zu können, ist es nothwendig gewesen, diesen Entwurf zur neuen Eigenthums-Ordnung nach Finantz-Grundsätzen durch ein Mitglied Unsers Collegii beurtheilen zu lassen, wodurch diese Antwort verzögert worden.

Minden, den 23. October 1791.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und  
Domainen-Kammer.

(gez.) Haß. v. Rebeder. v. Bschod.

An

Eine Hochtöbliche Regierung.